

Sitzung vom 25. Mai 1994

**1503. Motion (Überdeckung der Autobahn N20 im Bereich Zürich-Affoltern/Seebach)**

Kantonsrätin Astrid Kugler, Zürich, hat am 14. März 1994 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Kreditvorlage auszuarbeiten, welche die Überdeckung der im Einschnitt gelegenen N20 im Bereich von Zürich-Affoltern ermöglicht. Auf der Anhöhe, auf welcher die Autobahn bei Seebach ebenerdig geführt ist, sollen wirksame Lärmschutzwände errichtet werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Astrid Kugler, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Das Begehren der Motionärin war bereits Gegenstand der Volksabstimmung vom 30. November 1980. Damals haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich einen Kredit von 48,5 Millionen Franken für den Bau von Überdeckungen der Teilstrecken der N20 (Nordumfahrung Zürich) im «Asp» (Gemeinde Rümlang) und im Gebiet Horenstein (Stadtquartier Zürich-Affoltern) abgelehnt.

Nach dem negativen Volksentscheid 1980 wurde das Projekt im Bereich des Abschnitts Anschluss Zürich-Affoltern (km 7.900) bis Parkplatz Büsisee (km 6.700) so umgearbeitet, dass mit breitflächigen Auffüllungen zwischen der Autobahn und dem Unteren Dorfbach eine landwirtschaftlich voll nutzbare Ebene entstand und die Autobahn in einen künstlichen Einschnitt von 4 bis 5 m Tiefe zu liegen kam. Durch diese optimale Abschirmung der Strasse ist der gesetzlich geforderte Lärmschutz der Wohngebiete ausreichend gewährleistet.

Bezüglich des Abschnitts Überführung Rümplangerstrasse (km 5.000) und Überdeckung Stelzen (km 2.700) ist richtigzustellen, dass die Nationalstrasse N20 auch in diesem Bereich nicht ebenerdig, sondern durchwegs in mehr als 4 m tiefen oder teilweise durch künstliche Erhöhungen erzielten Einschnitten liegt. Zwischen der Glattalstrasse (km 4.000) und der Schaffhauserstrasse (km 2.900) wurde im Hinblick auf eine spätere Überbauung entlang der N20 ein zusätzlicher Wall geschüttet, welcher die Erstellung des Quartierplans Eichrain ermöglichte. Auch hier ist der gesetzlich geforderte Lärmschutz der Wohngebiete ausreichend gewährleistet.

Im fraglichen Gebiet Zürich-Affoltern und Zürich-Seebach verläuft die Nationalstrasse wie dargelegt in einem Einschnitt, was gegenüber einer ebenen Lage einen gewissen Schutz vor Konzentrationsspitzen bezüglich der Luftbelastung ergibt und die Ausbreitung von Partikeln weitgehend auf den eigentlichen Strassenraum beschränkt. Eine Überdeckung könnte in ihrem zentralen Bereich zu einer Verbesserung der lufthygienischen Situation beitragen. Diese aber würde durch eine Mehrbelastung in den Portalbereichen kompensiert. Mit einer Überdeckung der Autobahn im fraglichen Bereich würden somit die anfallenden Schadstoffemissionen nicht verringert; der lufthygienische Nutzen müsste insgesamt als gering bezeichnet werden.

Aus den dargelegten Gründen ist der Regierungsrat, der 1980 den Kredit für den Bau der Überdeckungen zur Ablehnung empfohlen hatte, auch nach Inbetriebnahme der Nordumfahrung der Überzeugung, dass die N20 im Bereich Zürich-Affoltern und Zürich-Seebach den verschiedenen ausgewiesenen Bedürfnissen, wie dem Lärmschutz, den Schutzzonen, der Landwirtschaft und der Erholung, nach wie vor hinreichend Rechnung trägt. Der Bau von Überdeckungen und Lärmschutzwänden an Teilstrecken der N20 ist weder aus Grün-

den der Verbesserung der Luftqualität noch zum Schutz der Umgebung vor Lärmimmissionen angezeigt. Selbst bei einer grösseren Verkehrszunahme werden die Lärmgrenzwerte nicht überschritten. Aus diesem Grund wären namentlich für bauliche Lärmschutzmassnahmen auch keine Beiträge des Bundes zu erwarten. Nach Massgabe von Art. 21ff. der Lärmschutzverordnung (LSV) gewährt der Bund nur für Sanierungen Beiträge, d.h. nur dort, wo die Immissionsgrenzwerte überschritten sind. Dies trifft für die fraglichen Teilstrecken an der N20 nachweislich nicht zu.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. Mai 1994

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Roggwiller